

49/SN-38/ME von 7



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

BUNDESGESETZENTWURF	
49	10.83
Datum: 16. FEB. 1984	
1984 -02- 20	<i>Fraser</i>

Dr. Fraser

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

BA-5411

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 314

Datum

16.2.1984

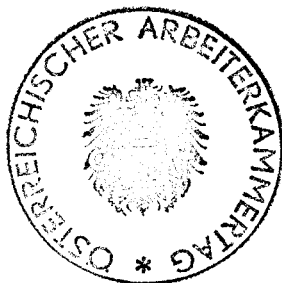
Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erlangung studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen - STELLUNGNAHME

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzenwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:


Fraser



Der Kammeramtsdirektor:

Fraser

Beilagen



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Telefon (0222) 65 37 65

Datum

GZ 234.000/130-8/83 BA-Dr.Ne-5411

Durchwahl 314

1984-02-13

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Er-
langung studienrichtungsbezogener Studien-
berechtigungen - STELLUNGNAHME

Der Österreichische Arbeiterkammertag begrüßt den vorliegenden
Gesetzentwurf, da er in seinen grundlegenden Bestimmungen den
Vorstellungen entspricht, die in den Seminaren "Universität
und Erwachsenenbildung" und in der Enquete in der Kammer für
Arbeiter und Angestellte für Wien im Jahre 1982 erarbeitet
wurden.

Der Zugang zu den Universitäten für Erwachsene ohne Matura stellt
einen wichtigen Bestandteil eines durchlässigen Bildungssystems
dar.

Neben einer möglichst klaren und einfach administrierbaren ge-
setzlichen Grundlage ist eine ausreichende Beratung und eine ge-
zielte Vorbereitung auf die entsprechenden Prüfungen von größter
Bedeutung. Die bisher so erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen den
Universitäten, den Einrichtungen der Erwachsenenbildung und den
Interessenvertretungen der Arbeitnehmer sollte weiter ausgebaut
werden.

./.

- 2 -

Die Bereitstellung öffentlicher Mittel für die Durchführung von Vorbereitungslehrgängen an den Universitäten und an den Einrichtungen der Erwachsenenbildung ist weiterhin sicherzustellen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes legt der Österreichische Arbeiterkammertag folgende Änderungs- und Ergänzungsvorschläge vor:

1. Zu § 2 - § 4 Studienberechtigungskommission - Zulassungskommission

Die vorliegende Konzeption erscheint insofern problematisch, als die Funktion der Studienberechtigungskommission nicht klar definiert ist und die wesentlichen Entscheidungen zu sehr im Ermessen des Vorsitzenden und der Einzelprüfer liegen.

Es wird vorgeschlagen eine Studienberechtigungskommission einzurichten, deren Aufgaben vor allem im Bereich der Erstellung formaler und inhaltlicher Rahmenrichtlinien für das Zulassungs- und Prüfungsverfahren liegen sollte.

Die Aufgaben sollten analog zum Aufgabenkatalog der Studienkommission gemäß § 58 Universitäts-Organisationsgesetz aufgezählt werden.

Von besonderer Bedeutung ist eine laufende Beobachtung des gesamten Verfahrens, die jedoch nur bei einer verpflichtenden Berichterstattung durch die Prüfer und die Universitätsverwaltung möglich ist. Die Diskussion über diese Berichte sollte verbindlich als Aufgabe der Studienberechtigungskommission vorgeschrieben werden. Die Gesamtkommission sollte mindestens einmal im Semester einberufen werden.

Zur Durchführung des Zulassungsverfahrens sind bei Bedarf Unterkommissionen der Studienberechtigungskommission einzurichten, deren Zusammensetzung gemäß § 4 (1) des vorliegenden Entwurfes geregelt werden sollte.

Die Universitätslehrer sollten nicht nur durch Universitätsprofessoren oder Universitätsdozenten, sondern auch durch

./.

- 3 -

Universitätsassistenten in der Studienberechtigungskommission vertreten werden können.

Der Psychologe bzw. Pädagoge sollte nicht unbedingt in einem Dienstverhältnis zum Bund stehen, da auf diese Weise Fachleute aus dem Bereich der Erwachsenenbildung von einer Mitgliedschaft in der Kommission ausgeschlossen wären.

Der Vertreter der Studierenden sollte nach Möglichkeit ein Absolvent einer Studienberechtigungsprüfung bzw. einer Berufsreifeprüfung sein.

2. Zu § 5 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassungsvoraussetzungen für ausländische Bewerber sollten in einem eigenen Absatz zusammengefaßt werden. Dabei ist sowohl eine ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache als auch ein Studienplatznachweis vorzuschreiben.

Der Begriff "Erfüllung der Schulpflicht" sollte durch "Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht" ersetzt werden, um den Bestimmungen des Schulpflichtgesetzes gerecht zu werden, die zwischen einer allgemeinen Schulpflicht und einer Berufsschulpflicht unterscheiden.

Die Senkung der Altersgrenze für Bewerber, die fünf Jahre voll berufstätig waren wird besonders positiv beurteilt. Anstelle der Formulierung "Berufstätigkeit in Verbindung mit dem Besuch der Berufsschule" sollte die Formulierung "Berufstätigkeit in einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis oder einem diesem vergleichbaren Ausbildungsverhältnis" vorgesehen werden.

Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes sind einer Berufstätigkeit gleichzusetzen.

Die Möglichkeit einer neuerlichen Bewerbung um die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung gemäß § 5 (4) wird ausdrücklich begrüßt.

3. Zu § 6 Zulassungsverfahren

Im Abs. (1) sollte der Begriff "Schulpflicht" durch "allgemeine Schulpflicht" ersetzt werden.

./.

- 4 -

Sollte die Unterkommission der Studienberechtigungskommission ein Gutachten eines Universitätslehrers für notwendig erachten, so sollte es dem Bewerber freistehen, selbst einen Gutachter zu wählen. Nur auf Antrag des Bewerbers sollte ihm vom Vorsitzenden der Unterkommission ein Gutachter zugewiesen werden.

4. Zu § 8 Prüfungsfächer

Die Konzeption der Prüfungsfächer gemäß § 8 (1) wird positiv beurteilt. Die Bestimmungen gemäß § 8 (3) und § 8 (4) sollten jedoch entfallen, um die Wahlmöglichkeiten der Bewerber nicht einzuschränken. Nur so ist sichergestellt, daß die Bewerber ihre eigenen Vorkenntnisse und Interessen in die Beurteilung ihrer Studierfähigkeit entsprechend einbringen können.

5. Zu § 10 Prüfungsforderungen und Methoden

Die vorgeschlagenen Bestimmungen werden grundsätzlich befürwortet. Bei der Beurteilung schriftlicher Arbeiten sollten vor allem inhaltliche und fachliche Kriterien maßgebend sein.

In das Verfahren zur Festlegung der Anforderungen in den Prüfungsfächern sollten auch Fachleute aus der Erwachsenenbildung mit einbezogen werden.

6. Zu § 11 Prüfungsordnung und § 12 Beurteilung und Wiederholung

Mitglieder der Studienberechtigungskommission bzw. der zuständigen Unterkommission sollten ohne Voranmeldung Zutritt zu den Prüfungen haben.

Bei der Beurteilung der Fachprüfungen ist den Kommissionsmitgliedern eine beratende Kompetenz einzuräumen.

Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen bzw. Prüfungsteile sind nach einem angemessenen Zeitraum zu veröffentlichen. Den Bewerbern ist Einsicht in die korrigierte schriftliche Arbeit zu gewähren.

./.

- 5 -

7. Zu § 13 Beirkundung

Der Kandidat sollte von den Prüfern einen Nachweis über jede abgelegte Fachprüfung erhalten.

8. Zu § 15 Erweiterung der Studienberechtigung

Nach Ablegung der ersten Diplomprüfung sollte die Studienberechtigung automatisch auf die verwandten Studienrichtungen ausgedehnt werden. Nach Abschluß eines ordentlichen Studiums sollte eine generelle Studienberechtigung gegeben sein.

9. Zu § 16 Anerkennung für die Studienberechtigungsprüfung

Die Anrechnungsbestimmung wird grundsätzlich sehr positiv beurteilt. In eindeutig positiven Fällen sollte die Entscheidung beim Vorsitzenden der Unterkommission liegen. In Zweifelsfällen sollte jedoch eine Entscheidung in der zuständigen Unterkommission herbeigeführt werden.

10. Zu § 17 Anerkennung für das ordentliche Studium

Diese Bestimmungen werden ebenfalls positiv beurteilt.

11. Zu § 19 Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten

Alle Mitglieder der Studienberechtigungskommission sowie der Unterkommissionen sollten Anspruch auf eine Vergütung für Nebentätigkeit haben.

12. Zu § 20 Studienförderung

Die Regelung der Studienförderung wird ausdrücklich begrüßt.

13. Zu § 21 Studienberechtigungsrate

Die Anzahl der zu erhebenden Daten sollte auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert werden. Neben einer zentralen Auswertung kommt vor allem einer raschen lokalen Auswertung des Verfahrens

./.

- 6 -

eine große Bedeutung zu. Auf die Diskussion entsprechender Berichte in der Studienberechtigungskommission wurde bereits hingewiesen (s. Pkt. 1.).

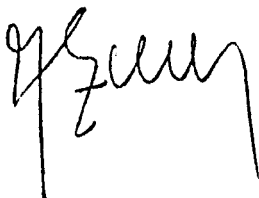
Die Bewerber sollten jederzeit Einsicht in die über sie gespeicherten Daten erhalten.

14. Zu § 22 Beirat für die Studienberechtigungsprüfung

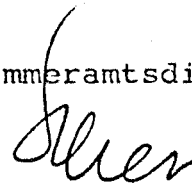
In den Beirat sollte auch ein Vertreter der Absolventen einer Studienberechtigungsprüfung bzw. Berufsreifeprüfung aufgenommen werden.

Der Österreichische Arbeiterkammertag unterstreicht abschließend nochmals die bildungspolitische Bedeutung des vorliegenden Gesetzesentwurfes und ersucht darum, die Änderungs- und Ergänzungsvorschläge bei der Endredaktion zu berücksichtigen.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:



25 Exemplare der Stellungnahme ergehen an das Präsidium des Nationalrates!